

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Seniorpartner in School – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist, durch das freiwillige Engagement von Menschen in der dritten Lebensphase, bei Kindern und Jugendlichen altersgerechte soziale Kompetenzen zu fördern und zu festigen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die zu Schulmediatoren weitergebildeten Senioren und Seniorinnen in die Schulen gehen, wo sie den Kindern und Jugendlichen Mediation bei Konflikten in der Schule anbieten, ihnen Methoden der Konfliktbewältigung vermitteln und sie bei Streitschlichter-Projekten u. ä. unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder können eine Erstattung ihrer Auslagen aus Mitteln des Vereins erhalten, sofern sie Aufgaben übernehmen, die dem Sinn des Vereinszweckes entsprechen. Die Erstattung kann auch pauschaliert gewährt werden.
- (3) Richtlinien für die Erstattung der Auslagen erlässt die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand oder dafür beauftragte Personen können für die Koordinationsarbeit, insbesondere für die Auswahl von teilnehmenden Seniorpartnern und Schulen und deren Begleitung im Ehrenamt eine Vergütung erhalten, wenn und soweit dafür Fördermittel gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. durch Austritt.

Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit Eingang bei dem Vorstand wirksam.

2. durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins gröblich verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor dem Beschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Das Mitglied hat das Recht auf Anhörung vor der Mitgliederversammlung.

3. durch Tod.

4. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

5. durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(3) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, die in der Beitragsordnung geregelt sind.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/-in, und dem/der Kassenwart/-in. Es können Beisitzer/-innen in den Vorstand berufen werden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in vertreten. Diese allein sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, zur Ausgestaltung einer internen organisatorischen Struktur eine Geschäftsordnung zu erlassen.

4. Der Vorstand kann einen Beirat zur Unterstützung seiner Arbeit einberufen.

5. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neu gewählten Vorstandes im Amt.

6. Bei Ausfall eines der Vorstandsmitglieder durch Rücktritt, Tod oder Krankheit kann ein Vereinsmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand kooptiert werden.

7. Der Vorstand wird ermächtigt, mit einfacher Mehrheit Satzungsänderungen, die auf Forderungen des Finanzamtes beruhen, zu beschließen.

(2) Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
2. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher (an die letzte vorliegende Adresse) schriftlich einzuladen sind. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen zum Beispiel:
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer/-innen,
 - die Entlastung des gesamten Vorstands,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - Bestätigung der inhaltlichen Konzeption für das folgende Jahr,
 - Genehmigung des Haushalts,
 - Änderung der Satzung und Ordnungen,
 - Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom protokollführenden und vom sitzungsleitenden Mitglied zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 6 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 7 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der §§ 51 ff. AO (1977) zur Verwendung für die Förderung von Erziehung und Bildung im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

§ 8 Inkraftsetzung

Diese geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.02.2020 beschlossen.

Rostock, den 03.02.2020